

**Ausstattung von Fußgängerampeln mit „Neanderthalern“  
- Prüfauftrag aus der Sitzung des Kreisausschusses am 06.12.2018**

I. Sachverhalt

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 mehrheitlich auf Antrag der Fraktion UWG-ME folgenden Beschluss gefasst:

*Die Verwaltung möge prüfen, ob die Möglichkeit besteht, im ganzen Neanderland – insbesondere im Bereich des Neanderthal-Museums – die Fußgängerampeln mit „Neanderthalern“ auszustatten.*

In verschiedenen Städten und Kreisen in NRW gibt es Überlegungen, die in der Richtlinie für Lichtsignalanlagen (RiLSA) standardisierten Sinnbilder für Fußgänger durch andere „Ampelmännchen“ mit identitätsstiftendem Charakter zu ersetzen. Zuletzt wurden z. B. in Duisburg sechs Fußgängerampeln mit dem Bergmann ausgestattet.

II. Rechtslage

II.1. Zuständigkeiten

Die Entscheidung über die Einführung von „Ampelmännchen“ obliegt ausschließlich der Zuständigkeit den Kommunen als örtliche Straßenverkehrsbehörde.

Für insoweit einschlägige Maßnahmen nach § 45 Abs. 3 StVO sind in Nordrhein-Westfalen in Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten die örtlichen Ordnungsbehörden dieser Städte zuständig (§ 10 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05.07.2016).

Die jeweilige Straßenbaubehörde als Betreiber der Lichtsignalanlage ist für die Umsetzung verantwortlich.

II.2. Straßenverkehrsrechtliche Vorgaben

Nach § 37 Abs. 2 Nr. 5 StVO ist für Lichtzeichenanlagen, die für Fußgänger gelten, das stilisierte Sinnbild für „Fußgänger“ anzuzeigen.

Die Ausgestaltung der für Fußgänger geltenden Signale ist unter Bezugnahme auf die VwV-StVO zu § 37 (RN 42) in den Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA) in Ziffer 6.2.7 Fußgängersignalgeber geregelt. Hiernach sind die Signalgeber für Fußgängersignale zweifeldig oder - bei zwei roten Leuchtfeldern - dreifeldig zu gestalten. Das grüne Leuchtfeld ist unten angeordnet. Im roten Leuchtfeld muss das Sinnbild eines stehenden, im grünen Leuchtfeld das Sinnbild eines schreitenden Fußgängers gezeigt werden.

a) stehend



Rote Fußgängersinnbilder  
auf schwarzem Grund

b) schreitend



Grüne Fußgängersinnbilder  
auf schwarzem Grund

Bild 52: Sinnbilder für Fußgängersignale

Die gemäß Einigungsvertrag zugelassenen Fußgängersinnbilder (Ampelmännchen) können ebenfalls verwendet werden.



Da in anderen Bundesländern bereits seit einiger Zeit von diesen Vorgaben abgewichen wird, hat das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 13.06.2018 (Az. III B 3 – 78 – 37/2) folgende klarstellende Regelung getroffen:

Die **örtlichen Straßenverkehrsbehörden** können **in Einzelfällen** von den Gestaltungsgrundsätzen der RiLSA abweichen. Dabei **muss die Entscheidung hinreichend und nachvollziehbar begründet und aktenkundig vermerkt** werden. Die für die örtliche Lichtzeichenregelung verantwortliche **Straßenverkehrsbehörde** und die **Straßenbaubehörde** als Betreiber der Lichtsignalanlage stehen dann für ihre von den Grundsätzen abweichende Entscheidung in **Haftung**. *(Hervorhebungen durch Uz.)*

Es muss sichergestellt sein, dass es sich bei der Anordnung einer von der stilisierten Vorgabe abweichenden Gestaltung der Sinnbilder um einen Verwaltungsakt vorrangig-regelnder Verkehrszeichen handelt, die zur Wahrung der Verkehrssicherheit von Zufußgehenden unbedingt zu beachten sind. Um dies sicherzustellen, bliebe ggf. eine unabhängige Prüfstelle mit einer lichttechnischen Untersuchung der modifizierten Sinnbilder zu beauftragen.

Der Erlass enthält abschließend die Bitte, im Interesse landesweit einheitlicher Verkehrs- und Lichtzeichenregelungen ausschließlich die stilisierten Sinnbilder zu verwenden, auch wenn gleich die hierfür zuständigen Behörden grundsätzlich in eigener Zuständigkeit und eigenverantwortlich über den Einsatz der von ihnen intendierten Sinnbilder für Zufußgehende entscheiden können.

In der 19. Sitzung des Verkehrsausschusses des Landtages NRW am 05.12.2018 wurde im Bericht der Landesregierung unter Verweis auf die vorstehenden Erlassregelungen zu diesem Thema noch Folgendes ergänzt:

„Ampelmännchen müssen insbesondere für Menschen mit einer Sehbehinderung und für Kinder eindeutig erkennbar und begreifbar sein. Ampeln dürfen nicht mit Werbetafeln verwechselt werden. Sofern Kommunen ein abweichendes „Ampelmännchen“ einführen, haften sie für die Schäden, die auf die abweichende Gestaltung zurückzuführen sind.“

### III. Ergebnis

Zuständig für die Entscheidung über die Einführung von den straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben abweichender Sinnbilder in Fußgängerampeln sind ausschließlich die örtlichen Straßenverkehrsbehörden der kreisangehörigen Städte.

Derartige Entscheidungen sind grundsätzlich nur in Einzelfällen zulässig und müssen entsprechend nachvollziehbar begründet und dokumentiert sein.

Eine flächendeckende Ausstattung von Fußgängerampeln im Kreisgebiet ist im Hinblick auf die Erlassvorgabe, dass es sich nur Einzelfälle handeln darf, nicht zulässig.

Die anordnende Behörde hat im Zweifel die Beweislast, dass die von ihr gewählte technische Lösung den gebotenen Sicherheitsstandard auf andere Weise gewährleistet. Unter diesem Aspekt könnte eine unabhängige Prüfstelle (z.B. TÜV, DEKRA, GTÜ) mit einer lichttechnischen Untersuchung der modifizierten Sinnbilder beauftragt werden. Hierbei wäre festzustellen, dass die Änderung der Sicherung der Verkehrsabläufe genügt und durch das geänderte Sinnbild keine verfälschte Strahlwirkung entsteht.

Die Lichtzeichen für Fußgänger müssen in jedem Fall eindeutig erkennbar und begreifbar sein. Die Akzeptanz der Lichtzeichen muss gewährleistet sein und die Gefahr von Rotlichtverstößen durch Zufußgehende darf sich nicht erhöhen.

gez.

Hanheide / Heinz